

A 14 K-949/2006-16

Graz, am 12.12.2007

3.12 FLÄCHENWIDMUNGSPLAN 2002
DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ
12. ÄNDERUNG 2007

Dok: \3.12\GR-Beschl 2
DI Rogl/Hö

Ergänzungsbeschluss

Der Ausschuss für Stadt-,
Verkehrs- und Grünraumplanung:
Der/Die BerichterstatterIn:
Frau/Herr GR.....

Zuständigkeit des Gemeinderates
gemäß § 29 Abs. 3 Stmk ROG
idF LGBl Nr 47/2007

Erfordernis der Zweidrittelmehrheit
gem. § 31 Abs 1 i.V.m. § 29 Abs 13
Stmk ROG
Mindestzahl der Anwesenden: 29
Zustimmung von mehr als 2/3 der
anwesenden Mitglieder des Ge-
meinderates

Bericht an den

G e m e i n d e r a t

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat in seiner Sitzung am 19.9.2007 den 3.12 Flächenwidmungsplan – 12. Änderung 2007, betreffend die Änderung in **15 Punkten** beschlossen.

Der 3.12 Flächenwidmungsplan – 12. Änderung 2007 wurde nach erfolgter Benachrichtigung der Einwender am 25.10.2007 mit allen zugehörigen Unterlagen dem Amt der Stmk. Landesregierung – FA 13B zur aufsichtsbehördlichen Überprüfung übermittelt.

Mit Schreiben vom 21.11.2007, GZ.: FA13B-10.11G151/07-3 teilt die FA13B mit, dass nach rechtlicher und fachlicher Prüfung der Genehmigung nachfolgende Gründe entgegenstünden:

VERSAGUNGSGRÜNDE (in Kurzfassung):*Zu Änderungspunkt 14 – GBG / northland – Grabenstraße:*

Das Stmk. ROG bietet bei der Festlegung von Freiland-Sondernutzung Sport keine rechtliche Grundlage für die für die Einschränkung der Bruttogeschossfläche auf 550 m².

Zu Änderungspunkt 5 – Ziegelwerk Wolf - Andritz:

Betreffend die im Bereich des Rückhaltebeckens zulässige, extensive Nutzung für Spiel- und Sportzwecke sollte der Erläuterungsbericht dahingehend ergänzt werden, dass es sich dabei nicht um die Festlegung einer Sondernutzung gemäß § 25 STmk ROG handelt.

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz setzt sich mit der Mitteilung über die Versagungsgründe der Amtes der Stmk. Landesregierung-FA13B wie folgt auseinander:

Zu Änderungspunkt 14 – GBG / northland – Grabenstraße:

Bereits zum Entwurf des 3.12 Flächenwidmungsplanes hat die FA 13B zutreffend festgestellt, dass eine Beschränkung der Bruttogeschossfläche für Freiland Sondernutzung Sport im Raumordnungsgesetz nicht vorgesehen ist. In der Einwendungserledigung hat der Gemeinderat damit geantwortet, dass es – in einem sensiblen Landschaftsteil - die einzige Möglichkeit wäre, die Baumasse auf ein gebietsverträgliches Maß einzuschränken, zumal bei Sondernutzungen im Freiland weder Bebauungsgrad noch Bebauungsdichte festgelegt werden können.

Dieser Ansicht konnte die FA 13B aus prinzipiellen Gründen aber nicht beitreten, sodass diese Einschränkung im wortlaut der Verordnung zum 3.12 Flächenwidmungsplan fallengelassen werden muss:

Der zweite Satz in der Verordnung zu Pkt. 14 – GBG/northland – Grabenstraße, „Die Bruttogeschossfläche für die Trainingshalle wird auf höchstens 550 m² eingeschränkt“ **entfällt.**

Zu Änderungspunkt 5 – Ziegelwerk Wolf - Andritz:

Die gemäß 3.12 Flächenwidmungsplan mögliche Nutzungsüberlagerung beim Rückhaltebecken am Stufenbach stellt keine „Sondernutzung im Freiland“ dar und begründet damit **n i c h t** das Recht auf Errichtung von Neu- und Zubauten zur „bestimmungsgemäßen Nutzung“. Diese Nutzungsüberlagerung soll – unter Berücksichtigung der Belange des Hochwasserschutzes“ – eine extensive Spiel-, Sport- und Erholungsnutzung ermöglichen und dafür die raumordnungsrechtliche Grundlage bilden.

Die in der Verordnung enthaltene Formulierung „Eine Extensive Nutzung für Spiel- und Sportzwecke, in Abstimmung mit den wasserwirtschaftlichen Erfordernissen“ wird unverändert beibehalten. Im Sinne des Vorhaltes der FA13B wird der **Erläuterungsbericht wie folgt ergänzt:**

“**Die** in der Verordnung zum Änderungspunkt 5 – Ziegelwerk Wolf - Andritz festgelegte **Nutzungsüberlagerung für das Rückhaltebecken für Spiel- und Sportzwecke begründet keine Sondernutzung** im Sinne des § 25 Abs 2 lit 1 Stmk. ROG. Bewegliche oder feste Einbauten für diese Zwecke haben sich dem Hochwasserschutz unterzuordnen und bedürfen einer Bewilligung nach dem Wasserrechtsgesetz“.

Die gegenüber dem Beschluss des Gemeinderates vom 19.9.2007 vorgenommene Änderung tragen einer begründeten Einwendung Rechnung, besitzen jedoch keine Rückwirkungen auf Dritte, sodass eine weitere Anhörung gem. § 29 Abs 6 Stmk ROG nicht erforderlich ist.

Eine Ausfertigung des durch den Gemeinderat beschlossenen 3.12 Flächenwidmungsplanes – 12. Änderung 2007, betreffend die Änderung des Verordnungswortlautes in § 2 Pkt 14 (GBG / northland – Grabenstraße) und die Ergänzung des Erläuterungsberichtes im Pkt. 5 (Ziegelwerk Wolf – Andritz) wird gemäß § 29 Abs 7 des Stmk ROG der Landesregierung erneut zur Genehmigung vorgelegt.

Die Kundmachung erfolgt nach der endgültigen Genehmigung durch die Landesregierung gemäß den Bestimmungen des Statutes der Landeshauptstadt Graz. Die Zuständigkeit des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz gründet sich auf § 29 Abs 3 und 5 Stmk ROG.

Der Ausschuss für Stadt-, Verkehrs- und Grünraumplanung stellt den

A n t r a g ,

der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz möge beschließen:

Die Änderung der Verordnung in § 2 Pkt 14 (GBG / northland – Grabenstraße) und die Ergänzung des Erläuterungsberichtes im Pkt. 5 (Ziegelwerk Wolf – Andritz) zum 3.12 Flächenwidmungsplan – 12. Änderung 2007 der Landeshauptstadt Graz, die gegenüber dem Beschluss des Gemeinderates vom 19.9.5.2007 gemäß diesem Gemeinderatsbericht vorgenommenen werden.

Der Bearbeiter:

Der Abteilungsvorstand:

Der Stadtbaudirektor:

Der Stadtsenatsreferent:

(Univ. Doz. Dipl.-Ing. Dr. Gerhard Rüsç)

Der Ausschuss für Stadt-, Verkehrs- und Grünraumplanung hat in seiner Sitzung am
.....den vorliegenden Antrag vorberaten.

Der Ausschuss stimmt diesem Antrag zu.

Die Obfrau des Ausschusses
Für Stadt-, Verkehrs- und
Grünraumplanung:

Die Schriftführerin: